



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:



Datum 17. September 2019
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9450/18
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 05. September 2019 (FragDenStaat.de #165928)
Ihre E-Mail vom 05. September 2019 („Zulässigkeit von DNSBL“)

Sehr geehrte 

Sie haben mit E-Mail vom 05. September 2019 bei uns einen Antrag nach §§ 7, 1 Abs. 2 LIFG gestellt auf Zugang zu Informationen aus unserer aufsichtsbehördlichen Tätigkeit bezüglich der „*datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von "Domain Name System-based Blackhole Lists" (DNSBL) zur Spam-Abwehr*“ und „*Kriterien der datenschutzkonformen Umsetzung*“.

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „*jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung*“.

Unsere Dienststelle verfügt nicht über die von Ihnen begehrten Informationen. Wir haben uns in unserer aufsichtsbehördlichen Tätigkeit bisher weder konkret noch theoretisch mit der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von "Domain Name System-based Blackhole Lists" (DNSBL) zur Spam-Abwehr beschäftigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).